

Hygienekonzept der Alberti-Lift GmbH zur Vermeidung von Infektionen im Zuge der Corona-Pandemie sowie zur Unterbindung der Verbreitung des COVID-19-Erregers,
gültig ab dem 15.05.2020 an den Betriebsstätten am Matthias-Schmidt-Berg
in St. Andreasberg (Sesselbahn, Sommerrodelbahn und Bikepark)

Maßnahmen vor Ort

1) Anreise und Parkplatz

- Bereitstellung einer ausreichend großen Parkfläche, die u.a versetztes Parken für hinreichend große Mindestabstände der Gäste untereinander ermöglicht
- Parkplatzzufahrt und –ausfahrt räumlich voneinander getrennt
- Zentrale Beschilderung mit Verhaltensregeln an den Parkscheinautomaten

2) Kassenbereich

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen
- Im Anstellbereich gilt der (beschilderte) Mindestabstand von 1,5 m
- Nasen-Mund-Schutz-Pflicht im Anstellbereich dann, wenn vorhergehender Punkt zum Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

3) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal- und Bergstation)

- Im Anstellbereich gilt der (beschilderte) Mindestabstand von 1,5 m
- Nasen-Mund-Schutz-Pflicht im Anstellbereich dann, wenn vorhergehender Punkt zum Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Klare räumliche Trennung von einsteigenden und aussteigenden Gästen
- Oberflächen der Drehkreuze werden regelmässig (mehrmals täglich) gereinigt

4) Bahntransport / Nutzung des Sessellifts

- Piktogramme bzw. ausreichende Information über Beförderungsbedingungen
- Im Sessellift: wenn gleiche Familie/Haushalt: beide Plätze können besetzt werden, ansonsten nur 1 Gast pro Sessel

5) Sanitäre Einrichtungen

- Die **sanitären Einrichtungen** können immer **nur für die gleichzeitige Nutzung von einer Person** freigegeben werden. Falls dies nicht gewährleistet ist, **muss** der Gast vor dem Sanitärbereich im Freien bis auf seine Nutzungsmöglichkeit der Einrichtung warten!

6) Allgemein

- Desinfektionsmittelspender an verschiedenen zentralen Punkten
- Nasen-Mund-Schutz-Pflicht, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können
- Einrichtung von „Einbahnstraßen“, um Mindestabstände auf Wegen zu vermeiden
- Die Mitarbeiter wurden unter Berücksichtigung der Regeln des Arbeitsschutzgesetzes auf die besonderen Anforderungen im Umgang mit den Gästen als auch der Mitarbeiter untereinander eingewiesen. Des Weiteren wurden die Mitarbeiter hinsichtlich der konsequenten Einhaltung der geltenden Regeln - vor allem unter Beachtung der besonderen Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie der Sensibilisierung für die Krankheitssymptome von COVID-19 - eingewiesen.